



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>13. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 30. Mai 2002</b>	<b>Nummer 12</b>
---------------------	----------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
5. 3. 2002	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trautzke-Seen und Moore“ .....	242
18. 4. 2002	Verordnung über die Wahrnehmung überregionaler und landesweiter Aufgaben durch einzelne staatliche Schulämter (Aufgabenübertragungs-Verordnung - AStSchAV).....	247
23. 4. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ .....	252
29. 4. 2002	Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland.....	255

## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Trautzke-Seen und Moore“

Vom 5. März 2002

Auf Grund des § 21 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 124), verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

#### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche im Landkreis Oder-Spree wird als Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Trautzke-Seen und Moore“.

### § 2

#### Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 68 Hektar. Es umfasst folgende Flächen in der Gemeinde Henzendorf:

<b>Gemarkung:</b>	<b>Flur:</b>	<b>Flurstücke:</b>
Henzendorf	3	9 und 16 jeweils teilweise;
	4	1/1 teilweise, 1/2, 1/3, 63 teilweise, 64 teilweise.

Eine Kartenskizze ist dieser Verordnung zur Orientierung als Anlage beigelegt.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000, einer topografischen Karte im Maßstab 1 : 10 000 und in Flurkarten mit ununterbrochener Linie eingezeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Maßgeblich ist die Einzeichnung in den Flurkarten.

(3) Die Verordnung mit Karten kann beim Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oder-Spree, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck

(1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist

1. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes

- a) als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter wild wachsender Pflanzengesellschaften, insbesondere der Torfmoosgesellschaften, der Großseggenriede und Röhrichte auf Verlandungszonen, der Schwimmblattgesellschaften an Kleingewässern, der Trockenrasenausbildungen und der Zwergstrauch-Kiefernwälder,
  - b) als Lebensraum bestandsbedrohter Tierartengemeinschaften, insbesondere der Vögel, Schmetterlinge, Käfer und Libellen;
2. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aus ökologischen und wissenschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erforschung der Lebensgemeinschaften von Torfmoosmooren und Kleinseen;
  3. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes wegen seiner besonderen Eigenart, Vielfalt und hervorragenden Schönheit;
  4. die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume wild lebender Pflanzenarten, darunter zahlreiche nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützte Pflanzenarten, beispielsweise Sumpf-Schlammwurz (*Calla palustris*), Sonnentau (*Drosera* spp.), Sumpfpfost (*Ledum palustre*) und Torfmoosen (*Sphagnum* spp.);
  5. die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensbeziehungsweise Rückzugsraum und potenzielles Wiederausbreitungszentrum von nach § 20a Abs. 1 Nr. 7 und 8 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders und streng geschützten Tierarten, beispielsweise von Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Wendehals (*Jynx torquilla*), Gelbrandiger Kugelhalsbock (*Acmaeops marginata*), Sägebock (*Prionus coriarius*) und Libellen (*Odonata* spp.).
- (2) Die Unterschutzstellung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung
1. von natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion und Hydrocharition sowie Übergangs- und Schwingrasenmooren als Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42) - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie -;
  2. von Moorwäldern als prioritärem Lebensraumtyp nach Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie;
  3. von Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) als Tierart nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie einschließlich ihrer Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume in nährstoffreicheren Zwischenmooren.

#### § 4 Verbote

(1) Vorbehaltlich der nach § 5 zulässigen Handlungen sind in dem Naturschutzgebiet gemäß § 21 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können.

(2) Es ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Zulassung bedarf;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrseinrichtungen sowie Leitungen anzulegen, zu verlegen oder zu verändern;
3. Plakate, Werbeanlagen, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. die Bodengestalt zu verändern, die Böden zu verfestigen, zu versiegeln oder zu verunreinigen;
6. die Art oder den Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
7. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, Feuer zu verursachen oder eine Brandgefahr herbeizuführen;
8. die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören;
9. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten;
10. außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, der nach öffentlichem Straßenrecht oder auf Grund des § 20 Abs. 3 des Landeswaldgesetzes gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
11. mit Fahrzeugen außerhalb der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren oder Fahrzeuge dort abzustellen, zu warten oder zu pflegen;
12. zu baden oder zu tauchen;
13. Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter oder Luftmatratzen zu benutzen;
14. Modellsport oder ferngesteuerte Geräte zu betreiben oder feste Einrichtungen dafür bereitzuhalten;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. Be- oder Entwässerungsmaßnahmen über den bisherigen Umfang hinaus durchzuführen, Gewässer jeder Art entgegen dem Schutzzweck zu verändern oder in anderer Weise den Wasserhaushalt des Gebietes zu beeinträchtigen;
17. Schmutzwasser, Gülle, Dünger, Gärfutter oder Klärschlamm auszubringen, einzuleiten, zu lagern oder abzulagern; die §§ 4 und 5 der Klärschlammverordnung bleiben unberührt;
18. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
19. Tiere zu füttern oder Futter bereitzustellen;
20. Tiere auszusetzen oder Pflanzen anzusiedeln;
21. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
22. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten;
23. Pflanzenschutzmittel jeglicher Art einzusetzen.

#### § 5 Zulässige Handlungen

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben folgende Handlungen:

1. die im Sinne des § 11 Abs. 3 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen mit der Maßgabe, dass bei der Wiederaufforstung Baumarten der potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden sind;
2. die im Sinne des § 11 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 des Fischereigesetzes für das Land Brandenburg ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Flächennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auf den bisher rechtmäßig dafür genutzten Flächen;
3. die Ausübung der Angelfischerei mit der Maßgabe, dass jeweils eine Angelstelle pro Gewässer zulässig ist und die Festlegung der Angelstellen im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
4. für den Bereich der Jagd:
  - a) die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, dass die Jagd auf Wasserwild nicht vor dem 15. November eines jeden Jahres erfolgt,
  - b) im Übrigen gilt weiterhin § 4 Abs. 1 Nr. 19 und 20, insbesondere bleibt die Anlage von Kirtungen, Wildäckern oder Ansaatwildwiesen in den Bereichen der Moore und Trockenrasen unzulässig;

5. die im Sinne des § 10 des Brandenburgischen Straßengesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege, die im Sinne des § 78 des Brandenburgischen Wassergesetzes ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer sowie die ordnungsgemäße Unterhaltung sonstiger rechtmäßig bestehender Anlagen jeweils im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
6. die sonstigen bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung auf Grund behördlicher Einzelfallentscheidung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen und Befugnisse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. Maßnahmen zur Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen und Verdachtsflächen sowie Maßnahmen der Altlastensanierung und der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz sowie Maßnahmen der Munitionsräumung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde;
8. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnet worden sind;
9. behördliche sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen, soweit sie auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als hoheitliche Kennzeichnungen, Orts- oder Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;
10. Maßnahmen, die der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dienen. Die untere Naturschutzbehörde ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Sie kann nachträglich ergänzende Anordnungen zur Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck treffen.

(2) Die in § 4 dieser Verordnung für das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für die Dienstkräfte der Naturschutzbehörden, die zuständigen Naturschutzhelfer und sonstige von den Naturschutzbehörden beauftragte Personen sowie für Dienstkräfte anderer zuständiger Behörden und Einrichtungen und von diesen beauftragte Personen, soweit diese in Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln. Der Genehmigungsvorbehalt nach § 19 Abs. 3 Satz 2 des Landeswaldgesetzes bleibt unberührt.

## § 6

### Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden als Zielvorgabe benannt:

1. Partieller Aushieb von Kiefernflug und Beseitigen des Totholzes von den Torfmoorkörpern.
2. Umbau der Kiefernreinbestände in Mischwaldbestände gemäß standörtlicher Bedingungen unter Berücksichtigung der geschützten Wacholdergebüsche, Kiefernwälder trocken-warmer Standorte und Zwergstrauch-Kiefernwälder.

3. Eine möglichst extensive fischereiliche Bewirtschaftung der Gewässer, die sich an einer Verringerung der organischen Belastung der Oberflächengewässer orientiert.

## § 7

### Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die oberste Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 74 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 51 129,19 Euro (in Worten: einundfünfzigtausendeinhundertneunundzwanzig Euro, neunzehn Cent) geahndet werden.

## § 9

### Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

(1) Die Aufstellung einer Behandlungsrichtlinie zur Ausführung der in dieser Verordnung festgelegten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und zur Verwirklichung des Schutzzwecks sowie die Duldung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege richten sich nach den §§ 29 und 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung gehen anderen naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen im Bereich des in § 2 genannten Gebietes vor.

(3) Soweit diese Verordnung keine weiter gehenden Vorschriften enthält, bleiben die Regelungen über gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft (§§ 31 bis 36 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) und über den Schutz und die Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten (§§ 20 bis 26b des Bundesnaturschutzgesetzes, §§ 37 bis 43 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes) unberührt.

## § 10

### Geltendmachen von Rechtsmängeln

Eine Verletzung von Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Brandenburgischen Verwaltungsgerichtsgesetzes).

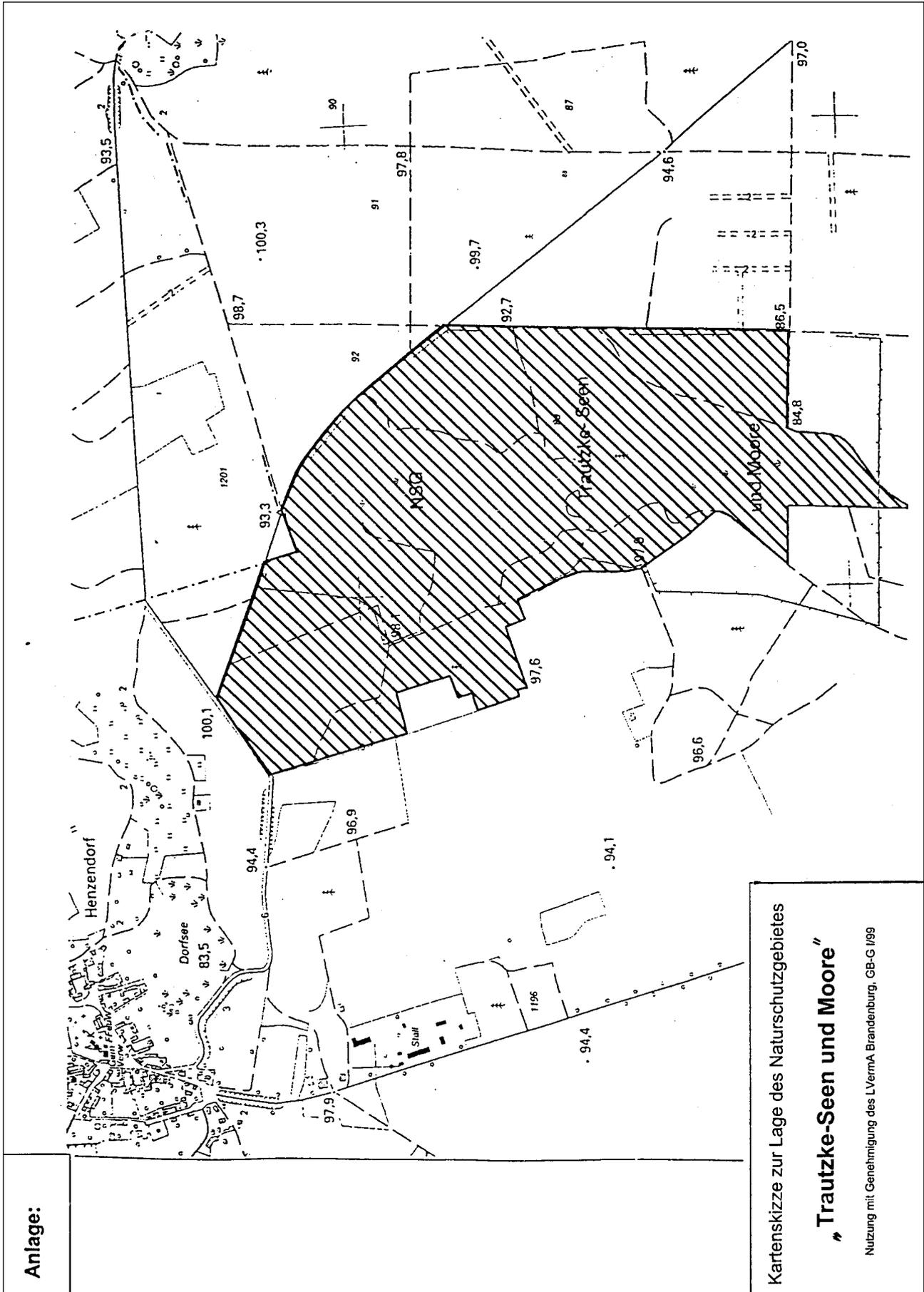
§ 11  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 5. März 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler



Anlage:

Kartenskizze zur Lage des Naturschutzgebietes  
**„Trautke-Seen und Moore“**  
Nutzung mit Genehmigung des LVermA Brandenburg, GB-C /199

**Verordnung über die Wahrnehmung  
überregionaler und landesweiter Aufgaben  
durch einzelne staatliche Schulämter  
(Aufgabenübertragungs-Verordnung - AStSchAV)**

Vom 18. April 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406) in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1 und 131 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 131 Abs. 3 durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90) geändert worden ist, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

§ 1  
**Wahrnehmung überregionaler  
und landesweiter Aufgaben**

Zur Ausübung der Schulaufsicht werden den staatlichen Schulämtern für den Bereich anderer staatlicher Schulämter die in der Anlage festgelegten Zuständigkeiten übertragen.

§ 2  
**Übergangsregelung**

Die Aufsicht über die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung laufenden Nichtschülerprüfungen wird nach den bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit zu Ende geführt.

§ 3  
**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Aufgabenübertragungs-Verordnung vom 15. September 1999 (GVBl. II S. 518) außer Kraft.

Potsdam, den 18. April 2002

Der Minister für Bildung,  
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Anlage**

**Verzeichnis  
über die schulaufsichtlichen Zuständigkeiten einzelner staatlicher Schulämter  
im Bereich anderer staatlicher Schulämter**

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
<b>1. Cottbus</b>	1.1	Zuständigkeit für die Anerkennung aller schulischen Abschlüsse und Berechtigungen, die außerhalb des Landes Brandenburg erworben wurden	für das Land Brandenburg
	1.2	Zuständigkeit für Arbeitsschutz, Sicherheitserziehung und Unfallverhütung	für das Land Brandenburg
	1.3	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „geistig Behinderte“	für das Land Brandenburg
	1.4	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Französisch, Russisch, Erdkunde, Psychologie in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	1.5	Zuständigkeit für die Fächer Deutsch, Russisch, Sorbisch/Wendisch, Erdkunde, Psychologie, Politische Bildung, Pädagogik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
	1.6	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	1.7	Zuständigkeit für die Fremdsprachenprüfungsfächer der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	1.8	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Berufsfachschule für gestaltungstechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	1.9	Zuständigkeit für die Bearbeitung der Zuschüsse zu den Kosten für die Unterkunft und Verpflegung bei der Förderung besonderer Begabungen an den Schulen besonderer Prägung (Spezialschulen Sport) und an den anderen Spezialschulen	für das Land Brandenburg
	1.10	Zuständigkeit für die Angelegenheiten des internationalen Lehreraustausches und Schüleraustausches im Rahmen von EU-Bundes- und Landesprogrammen, einschließlich der Bearbeitung von Zuwendungen aus Landesmitteln, SOKRATES-Beauftragte	für das Land Brandenburg
	1.11	Zuständigkeit für die Pflege der Datenbank Schulpartnerschaften und Schüleraustausch und die Bereitstellung von Daten für den Dienstgebrauch	für das Land Brandenburg
	1.12	Zuständigkeit für Vermittlung, Auswahl und Zuweisung von Fremdsprachenassistenten in und aus dem Land Brandenburg einschließlich deren finanztechnischer Betreuung	für das Land Brandenburg
	1.13	Zuständigkeit für die Koordination und Abwicklung des Lehrertauschverfahrens zwischen den Bundesländern	für das Land Brandenburg
	1.14	Zuständigkeit für das Fremdsprachenzertifikat in der beruflichen Bildung	für das Land Brandenburg
	1.15	Zuständigkeit für die Fächer LER und Sorbisch (Wendisch) sowie den Lernbereich Naturwissenschaften (Biologie, Physik, Arbeitslehre) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
<b>2. Brandenburg an der Havel</b>	2.1	Zuständigkeit für die schulfachliche Generalie für den Schulbesuch der Kinder und Jugendlichen von beruflich Fahrenden	für das Land Brandenburg
	2.2	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Hörgeschädigte, Sehgeschädigte, und für die Allgemeine Förderschule	für das Land Brandenburg
	2.3	Zuständigkeit für die Fächer Biologie, Chemie, Physik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamts	Aufgabe	Zuständigkeit
	2.4 Zuständigkeit für die Fächer Geschichte, Englisch, Politische Bildung, Biologie, Chemie in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	2.5 Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Mathematik der Fachoberschule in allen Fachrichtungen b) das Prüfungsfach Agrarproduktion der Fachoberschule in der Fachrichtung Agrarwirtschaft c) das Prüfungsfach Ernährungswissenschaft der Fachoberschule in der Fachrichtung Ernährung	für das Land Brandenburg
	2.6 Zuständigkeit für die Prüfungsfächer Mathematik, Agrarwirtschaft der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	2.7 Zuständigkeit für alle a) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Landwirtschaftlich-technische Assistenten b) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Biologisch-technische Assistenten c) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Chemisch-technische Assistenten d) Prüfungsfächer der Berufsfachschule für Umweltschutztechnische Assistenten	für das Land Brandenburg
	2.8 Zuständigkeit für die Fächer Sport und Sachunterricht in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	2.9 Zuständigkeit für „OPUS 2000“ (Offenes Partizipationsnetz und Schulgesundheit)	für das Land Brandenburg
<b>3. Frankfurt (Oder)</b>	3.1 Zuständigkeit für die a) Koordination der Zusammenarbeit mit den freien Schulträgern sowie mit den Ersatzschulen b) Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung sowie zur Anerkennung von Ersatzschulen und Vorbereitung der entsprechenden Bescheide c) Bearbeitung von Anzeigen zur Eröffnung von Ergänzungsschulen sowie von Anträgen zur Anerkennung von Ergänzungsschulen und Bestätigung der Anzeigen sowie Vorbereitung der Bescheide zu Anerkennungsanträgen d) Führung der Dokumentation zu den Genehmigungs- und Anerkennungsverfahren sowie zu den Anzeigen e) Vorbereitung, Durchführung und Verwendungsnachweisprüfung der Finanzhilfe an die Schulträger der Ersatzschulen f) Bearbeitung von Anträgen auf Umsatzsteuerbefreiung für Träger anerkannter Ergänzungsschulen	für das Land Brandenburg
	3.2 Zuständigkeit für die Organisation und Durchführung von Landes- und Bundeswettbewerben	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit
	3.3 Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förder-schwerpunkte für Sprachauffällige und Erziehungshilfe	für das Land Brandenburg
	3.4 Zuständigkeit für das Fach Englisch in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	3.5 Zuständigkeit für die Fächer Französisch, Polnisch, Spanisch, Kunst, Sport in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	3.6 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer der Fachschule im Bildungsgang Wirtschaft	für das Land Brandenburg
	3.7 Zuständigkeit für a) das Prüfungsfach Wirtschaftswissenschaft in der Fachoberschule in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung b) das Prüfungsfach Sozialpädagogik/Sozialarbeit in der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozialwesen	für das Land Brandenburg
	3.8 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Wirtschaftslehre der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	3.9 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Kaufmännische Assistenten der Fachrichtungen a) Bürowirtschaft b) Fremdsprachen c) Informationsverarbeitung	für das Land Brandenburg
	3.10 Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für Assistenten für Tourismus	für das Land Brandenburg
	3.11 Zuständigkeit für die 1. Fremdsprache sowie den Lernbereich Gesellschaftswissenschaften (Geografie, Geschichte, Politische Bildung) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
<b>4. Wünsdorf</b>	4.1 Zuständigkeit für die Fächer Kunst, Musik, Geschichte, Politische Bildung in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	4.2 Zuständigkeit für die Fächer Physik, Latein, Altgriechisch, Musik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	4.3 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technik in der Fachoberschule in der Fachrichtung Technik	für das Land Brandenburg
	4.4 Zuständigkeit für das Prüfungsfach Technologie der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	4.5 Zuständigkeit für das Fach Mathematik in der Primarstufe	für das Land Brandenburg

<b>Staatliches Schulamt</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>Zuständigkeit</b>	
	4.6	Zuständigkeit für die pädagogische Beratung bei der Entwicklung, Durchführung und Beurteilung von Waldpädagogik-Konzepten	für das Land Brandenburg
<b>5. Eberswalde</b>	5.1	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Autismus“	für das Land Brandenburg
	5.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Informatik in der Abiturprüfung im Zweiten Bildungsweg	für das Land Brandenburg
	5.3	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Informatik, Wirtschaftsinformatik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	5.4	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch in der Fachoberschule in allen Fachrichtungen	für das Land Brandenburg
	5.5	Zuständigkeit für das Prüfungsfach Deutsch der doppelqualifizierenden Bildungsgänge	für das Land Brandenburg
	5.6	Zuständigkeit für das Fach Deutsch in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	5.7	Zuständigkeit für die Bewirtschaftung der Hausmittel für Deutsch-Polnische Schulprojekte	für das Land Brandenburg
<b>6. Perleberg</b>	6.1	Zuständigkeit für die besonderen Aufgaben in den Arbeitsbereichen der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte für Körperbehinderte	für das Land Brandenburg
	6.2	Zuständigkeit für die Fächer Mathematik, Recht, Darstellendes Spiel, Philosophie, Wirtschaftswissenschaft, Wirtschaftswissenschaft (b), Rechnungswesen, Technik, Bau-, Chemie-, Elektro-, Maschinentechnik in der gymnasialen Oberstufe	für das Land Brandenburg
	6.3	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Technik in den Fachrichtungen a) Elektrotechnik b) Maschinentechnik c) Bautechnik d) Fototechnik e) Agrartechnik	für das Land Brandenburg
	6.4	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Fachschule des Typs Sozialwesen in den Fachrichtungen a) Altenpflege b) Heilerziehungspflege c) Sozialpädagogik d) Heilpädagogik e) Sonderpädagogik	für das Land Brandenburg

Staatliches Schulamt	Aufgabe	Zuständigkeit	
	6.5	Zuständigkeit für alle Prüfungsfächer in der Berufsfachschule für a) Sozialpflegerische Berufe b) Assistenten für Automatisierungs- und Computertechnik	für das Land Brandenburg
	6.6	Zuständigkeit für den Lernbereich Ästhetik (Musik, Kunst) in der Primarstufe	für das Land Brandenburg
	6.7	Zuständigkeit für Nichtschülerprüfungen zum Erwerb von Abschlüssen der Berufsfachschule und der Fachschule	für das Land Brandenburg

**Verordnung zur Änderung der Verordnung  
über das Landschaftsschutzgebiet  
„Obere Havelniederung“**

Vom 23. April 2002

Auf Grund des § 22 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. I S. 208) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

Artikel 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ vom 27. April 1998 (GVBl. II S. 387) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „rund 26 552 Hektar“ durch die Angabe „rund 26 551 Hektar“ ersetzt.

- Die Fläche, die in den Anlagen zu dieser Verordnung (topografische Karte im Maßstab 1 : 10 000, Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000) schraffiert dargestellt ist, wird aus dem Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes ausgegliedert.

Maßgebend für den neuen Grenzverlauf ist der innere Rand der in der Flurkarte eingetragenen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Artikel 2

Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden.

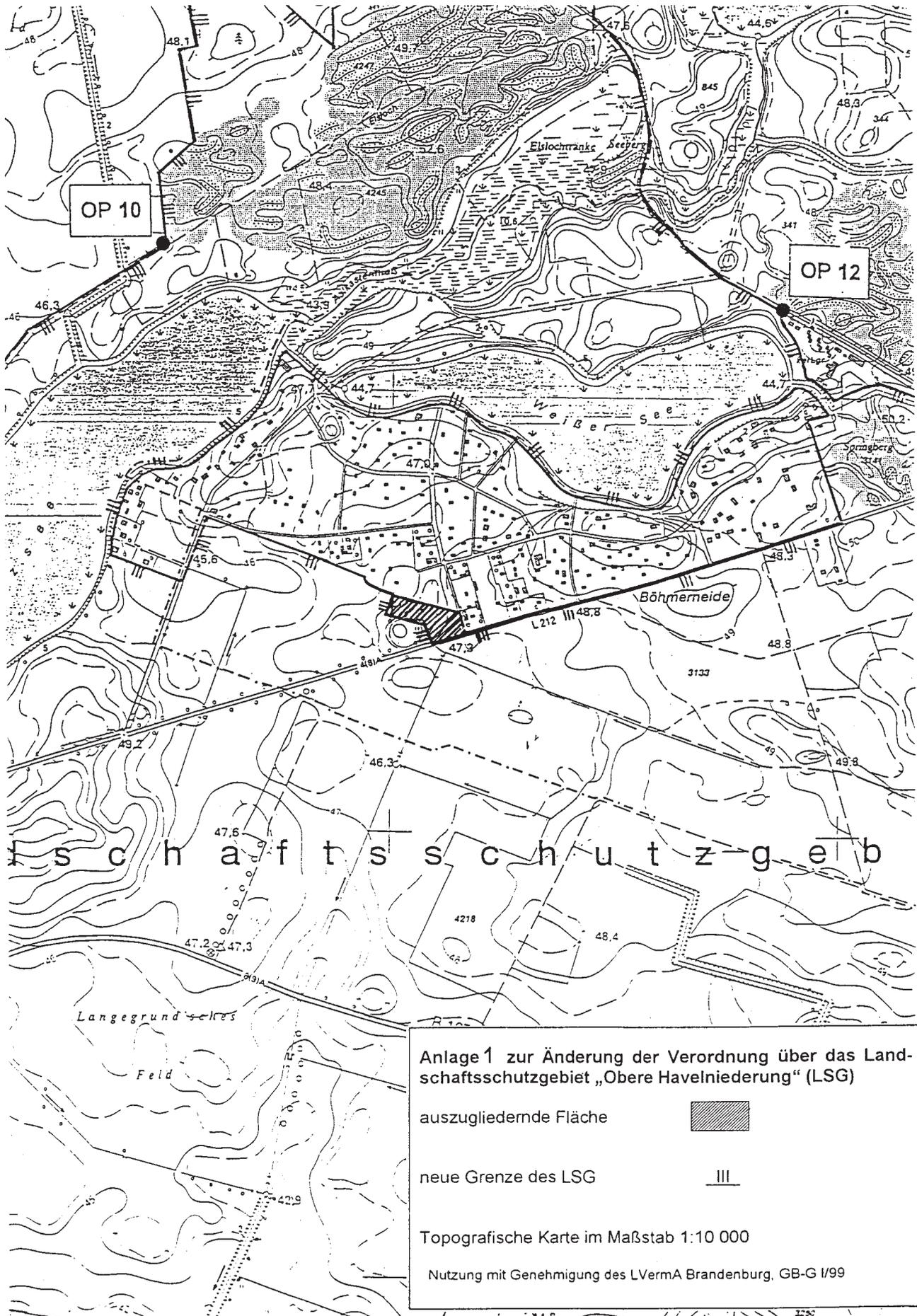
Artikel 3

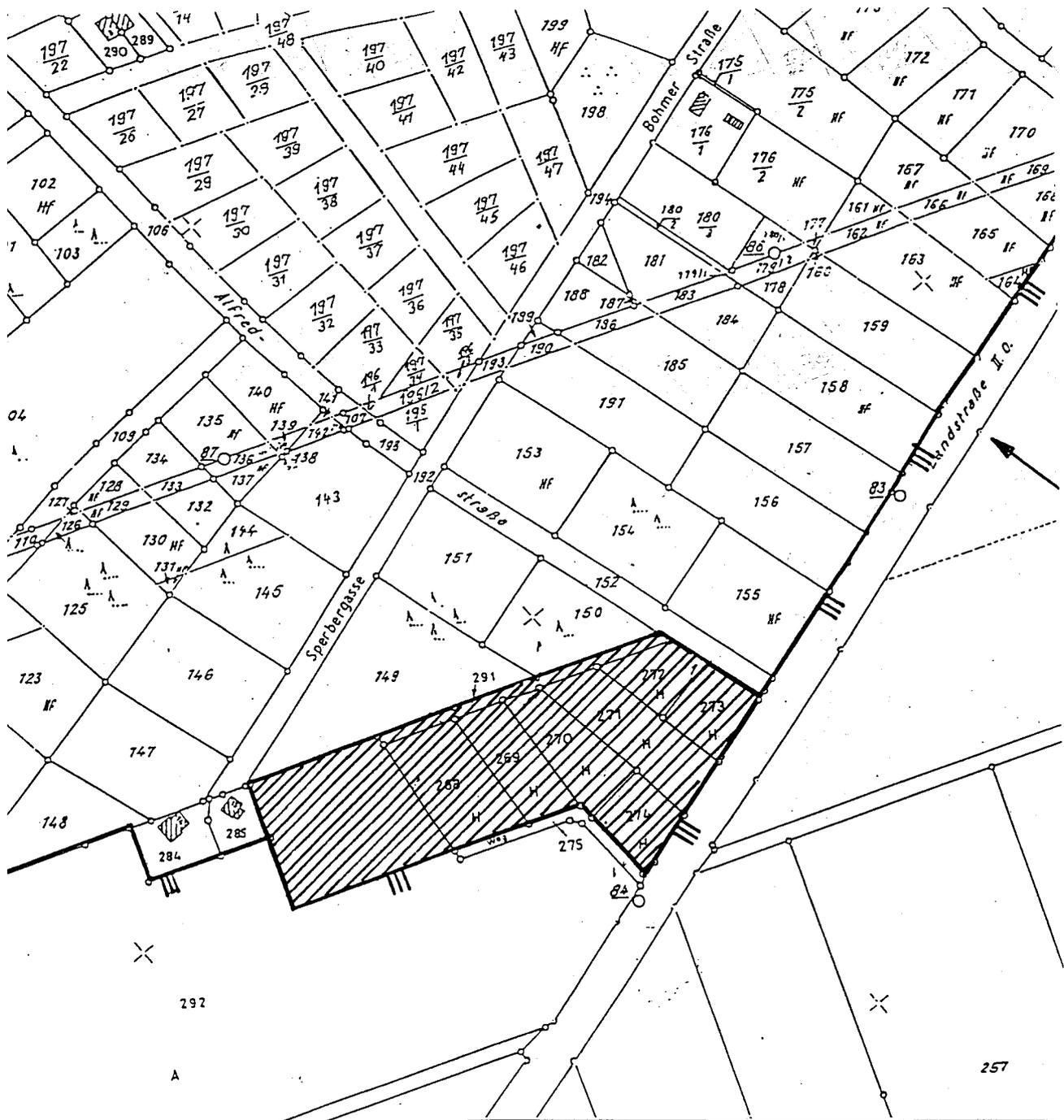
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 23. April 2002

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

In Vertretung  
Friedhelm Schmitz-Jersch





**Anlage 2 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Havelniederung“ (LSG)**

auszugliedernde Fläche 

Gemarkung Groß Schönebeck  
Flur 12  
Flurstücke 268-274, 291, 292 (tlw.)

neue Grenze des LSG 

Flurkarte im Maßstab 1 : 2 000

**Verordnung zur Übertragung von Aufgaben und Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland**

Vom 29. April 2002

Auf Grund des

1. § 224a Abs. 1 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 31. August 1998 (BGBl. I S. 2600, 2603) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte und auf dem Gebiet der maschinellen Registerführung vom 17. August 2000 (GVBl. II S. 324),
2. § 41 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182, 189) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung, dem Gesetz zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Berufsrechts der Rechtsanwälte und auf dem Gebiet der maschinellen Registerführung und
3. § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1994 (GVBl. I S. 406)

verordnet der Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten:

§ 1

Auf die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg werden übertragen:

1. die der Landesjustizverwaltung nach der Bundesrechtsanwaltsordnung zustehenden Aufgaben und Befugnisse, einschließlich der Aufgaben und Befugnisse betreffend Rechtsanwaltsgesellschaften im Sinne des § 59c Abs. 1. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach dem Ersten und Dritten Abschnitt des Vierten Teils sowie nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt des Fünften Teils der Bundesrechtsanwaltsordnung;
2. die der Landesjustizverwaltung nach Teil 2, Teil 3 und Teil 6 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland zustehenden Aufgaben und Befugnisse.

§ 2

Die bei den Präsidenten der Landgerichte und bei dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Justizverwaltungsbehörde anhängigen Verfahren werden von der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg in dem Stand fortgeführt, in dem sie sich zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung befinden. Hinsichtlich der gerichtshängigen Verfahren bei dem Anwaltsgerichtshof und dem Bundesgerichtshof verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Zuständige Stelle im Sinne des § 51 Abs. 7 der Bundesrechtsanwaltsordnung ist die Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg.

§ 4

Auf den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts werden folgende Aufgaben und Befugnisse nach der Bundesrechtsanwaltsordnung übertragen:

1. die Aufsicht über das Anwaltsgericht gemäß § 92 Abs. 3 zu führen,
2. die Geschäftsordnung des Anwaltsgerichts nach § 98 Abs. 4 Satz 2 und die Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofes nach § 105 Abs. 2 zu bestätigen,
3. die Mitteilungen über ein Berufs- oder Vertretungsverbot nach § 160 Abs. 1 und 3, auch in Verbindung mit § 161a Abs. 2, entgegenzunehmen,
4. Stellungnahmen nach § 224a Abs. 5 Nr. 3 abzugeben und
5. nach § 224a Abs. 5 Nr. 4 das Beschwerderecht der Landesjustizverwaltung wahrzunehmen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 12. September 1994 (GVBl. II S. 964), geändert durch Verordnung vom 1. Februar 1999 (GVBl. II S. 83), und die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland vom 15. August 2000 (GVBl. II S. 311) außer Kraft.

Potsdam, den 29. April 2002

Der Minister der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Prof. Dr. Kurt Schelter

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

---

256

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 12 vom 30. Mai 2002

---

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,  
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0